

Satzung

des

Fördervereins des Kindergartens Fröbelhaus Jena e.V.

§ 1 Name, Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen "Förderverein des Kindergartens Fröbelhaus Jena" und soll in das Vereinsregister eingetragen werden; nach der Eintragung führt er den Zusatz "e.V."
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Jena.

§ 2 Vereinszweck

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung der von der Stadt Jena getragenen Kindertageseinrichtung "Fröbelhaus" im weitesten Sinne sowohl in ideeller als auch in materieller Hinsicht. Der Verein fördert alle gegenwärtigen und zukünftigen Kinder als Benutzer/innen der Einrichtung, die gegenwärtig und zukünftig dort tätigen Erzieher und Erzieherinnen, das pädagogische Anliegen der Einrichtung sowie die Einrichtung selbst. Bei allen Aktivitäten des Vereins steht das Wohl der in der Einrichtung betreuten Kinder im Mittelpunkt. Die Förderung geschieht insbesondere durch folgende Aufgaben:
 1. Unterstützung der Einrichtung bei der kindgerechten und pädagogisch konzeptionell notwendigen oder sinnvollen Gestaltung der Räume und Außenanlagen durch tatsächliche Arbeit, Sach- und Mittelzuwendungen.
 2. Unterstützung bei der Beschaffung von kindgerechten und pädagogisch konzeptionell notwendigen oder sinnvollen Einrichtungsgegenständen, Spielmaterialien u.ä. durch Sach- und Mittelzuwendungen sowie Leihgaben.
 3. Unterstützung der Fortbildung der ErzieherInnen durch Durchführung entsprechender Veranstaltungen oder zweckgebundene Mittelzuwendungen zur Ermöglichung der Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen anderer Träger.
 4. Unterstützung und Hilfe bei der Durchführung von besonderen Veranstaltungen und Aktivitäten der Einrichtung.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke der sozialen und mildtätigen Hilfe im Sinne des Abschnittes "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Vereinszweck ist die Förderung der Erziehung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Die Mittel des Vereins, einschließlich etwaiger Gewinne, dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Abfindungen, keine Kapitalanteile und auch keine Sacheinlagen zurück. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Alle InhaberInnen von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig. Sie haben Anspruch auf Ersatz angemessener Auslagen.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede volljährige natürliche Person und jede juristische Person werden, welche bereit ist, die Ziele des Vereins zu unterstützen.

- (2) Die Aufnahme eines Mitgliedes setzt dessen schriftlichen Aufnahmeantrag an den Vereinsvorstand voraus. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Die Entscheidung, auch die Ablehnung des Antrages, kann ohne Angabe von Gründen erfolgen.
- (3) Gegen einen ablehnenden Bescheid des Vorstandes kann die AntragstellerIn innerhalb eines Monats ab Zugang des ablehnenden Bescheides eine schriftliche Beschwerde beim Vorstand einlegen. Über diese Beschwerde entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet:
 - a) mit dem Tod eines Mitgliedes bzw. mit der Auflösung der juristischen Person
 - b) durch freiwilligen Austritt,
 - c) durch Streichung von der Mitgliederliste,
 - d) durch Ausschluß aus dem Verein.
- (2) Der freiwillige Austritt kann nur durch eine an den Vorstand gerichtete schriftliche Erklärung erfolgen. Er ist zum Schluß eines Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zulässig.
- (3) Durch Beschluß des Vorstandes kann ein Mitglied aus der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz einmaliger Mahnung seinen Mitgliedsbeitrag nicht entrichtet hat. Über die Streichung aus der Mitgliederliste ist das Mitglied zu informieren.
- (4) Der Vorstand kann ein Mitglied, das in grober Weise gegen die Vereinsinteressen verstößt, dem Verein einen Schaden zugefügt oder sich unehrenhafter Handlungen schuldig gemacht hat, aus dem Verein ausschließen. Vor der Beschlußfassung ist dem Mitglied unter Beachtung einer angemessenen Frist Gelegenheit zur persönlichen oder schriftlichen Stellungnahme zu geben. Der Beschluß über einen Ausschluß aus dem Verein ist vom Vorstand zu begründen und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefes bekanntzumachen.
- (5) Gegen den Ausschluß kann das ausgeschlossene Mitglied innerhalb eines Monats seit Zugang des Beschlusses schriftlich beim Vorstand die Entscheidung der Mitgliederversammlung beantragen. Der Vorstand hat innerhalb von zwei Monaten ab Zugang des Einspruches die Mitgliederversammlung zwecks Entscheidung über den Ausschluß einzuberufen. Unterläßt der Vorstand die fristgerechte Einberufung der Mitgliederversammlung, ist der Ausschließungsbeschluß des Vorstandes wirkungslos.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

- (1) Die Vereinsmitglieder sind zur Zahlung eines Mitgliedsbeitrages verpflichtet, dessen Höhe und Fälligkeit von der Mitgliederversammlung bestimmt wird.
- (2) Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 6 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand.

§ 7 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand des Vereins besteht aus drei Personen:
 - a) dem/der Vorsitzenden des Vorstandes,
 - b) seiner/ihrer StellvertreterIn und
 - c) dem Kassenwart.
- (2) Die Mitglieder des Vorstandes werden einzeln auf die Dauer von einem Jahr von der Mitgliederversammlung gewählt. Das Jahr der Vereinsgründung gilt als Ausnahme, da hier der Vorstand auf eineinhalb Jahre gewählt wird und somit bis zum 31.08.2001 im Amt bleibt. Wiederwahl ist mehrfach zulässig. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder. Jedes Mitglied des Vorstandes kann von der Mitgliederversammlung jederzeit ohne Angabe von Gründen abberufen werden.
- (3) Der jeweilige Vorstand bleibt bis zur Wahl des neuen Vorstandes im Amt, selbst wenn hierbei die Amtsdauer von einem Jahr überschritten wird.
- (4) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während seiner Amtsperiode aus, so wählt der verbleibende Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.
- (5) Die Mitglieder des Vorstandes können ihr Amt zum Ende eines Geschäftsjahres niederlegen, wenn sie dies mindestens sechs Monate vor Ende des Geschäftsjahres dem Vorstandsvorsitzenden schriftlich angezeigt haben. Aus wichtigem Grund kann das Amt sofort niedergelegt werden.
- (6) Ein Vorstandsmitglied kann bei grober Amtspflichtverletzung oder Unfähigkeit zur Geschäftsführung oder aus sonstigem wichtigen Grund vom Vorstand abberufen werden. Der Abberufene kann die Berechtigung der Abberufung binnen einer Frist von einem Monat durch eine eigens hierfür einzuberufende Mitgliederversammlung prüfen lassen. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen die Rechte des abberufenen Mitgliedes. Nach der Entscheidung der Mitgliederversammlung oder bei Verzicht auf deren Entscheidung kann der Nachfolger bestimmt werden.
- (7) Den Vorstand im Sinne des § 26 BGB bilden der/die Vorsitzende und seine/ihre StellvertreterIn; jede/r hat Alleinvertretungsmacht. Intern wird vereinbart, daß der/die stellvertretende Vorsitzende nur im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden von seiner/ihrer Vertretungsmacht Gebrauch macht.

§ 8 Zuständigkeit und Aufgaben des Vorstandes

- (1) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, sofern sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat vor allem die folgenden Aufgaben:
 1. Führung der laufenden Geschäfte des Vereins;
 2. Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung;
 3. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
 4. Aufstellung eines Haushaltsplanes für ein jedes Geschäftsjahr spätestens bis Ende des dritten Monats des Geschäftsjahres;
 5. Buchführung über Einnahmen und Ausgaben des Vereins;
 6. Erstellung eines Jahresberichtes bis spätestens drei Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres;
 7. Abschluß und Kündigung von Dienst- und Arbeitsverträgen;
 8. bei Bedürfnis Einstellung eines Geschäftsführers;
 9. Beschlußfassung über die Aufnahme, Streichung und den Ausschluß von Mitgliedern gemäß § 3 Abs. 3 und 4 dieser Satzung;
 10. Durchführung und Überprüfung der vom Verein geförderten Vorhaben.

§ 9 **Beschlußfassung des Vorstandes**

- (1) Der/die Vorsitzende des Vorstandes beruft die Vorstandssitzungen nach Bedarf, mindestens jedoch alle vier Monate ein. Jedes Vorstandsmitglied kann die Einberufung einer Vorstandssitzung verlangen. Der/die Vorsitzende leitet die Sitzung, bei seiner/ihrer Verhinderung seine/ihre StellvertreterIn.
- (2) Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens der/die Vorsitzende und ein weiteres Mitglied anwesend sind.
- (3) Soweit in der Satzung keine anderen Mehrheiten festgelegt sind, werden die Beschlüsse des Vorstandes mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der SitzungsleiterIn den Ausschlag.
- (4) Über jede Vorstandssitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die zumindest Anträge und Beschlüsse wiedergeben muß. ProtokollführerIn ist eine von der SitzungsleiterIn beizuziehende Person oder ein von der SitzungsleiterIn bestimmtes Vorstandsmitglied, eine von dem/der Vorsitzenden beizuziehende Person oder ein von dem/der Vorsitzenden bestimmtes Vorstandsmitglied. Die Niederschrift ist von dem/der Vorsitzenden und der ProtokollführerIn zu unterschreiben. Jeweils eine Abschrift der Niederschrift ist den Mitgliedern des Vorstandes zuzuleiten. Nach Ablauf von zwei Monaten seit Absendung des Protokolls ist die Anfechtung eines Beschlusses unzulässig. Der Absendungszeitpunkt ist vom Vorstand nötigenfalls durch eine entsprechende Bestätigung (z. B. Einschreiben) nachzuweisen.
- (5) Beschlüsse können auch im Umlauf telefonisch, schriftlich oder per Fax gefaßt werden, wenn alle Mitglieder des Vorstandes mit diesem Umlaufverfahren einverstanden sind.

§ 10 **Mitgliederversammlung**

- (1) Jedes Mitglied - auch ein Ehrenmitglied - hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme. Die Ausübung des Stimmrechtes ist in der Mitgliederversammlung persönlich wahrzunehmen. Vertretung ist nicht zulässig.
- (2) Die Mitgliederversammlung hat neben den an anderer Stelle dieser Satzung aufgeführten Aufgaben über die Belange des Vereins zu beschließen. Insbesondere betrifft dies:
 1. Bestimmung der Richtlinien über die Veranstaltungen des Vereins sowie über das Arbeitsprogramm und die Vereinstätigkeit;
 2. Wahl des Vorstandes und der RechnungsprüferIn;
 3. Genehmigung des vom Vorstand vorgeschlagenen Förderungs- und Veranstaltungsprogramms;
 4. Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplanes für das nächste Geschäftsjahr; Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes; Entlastung des Vorstandes;
 5. Festsetzung der Höhe und Fälligkeit des Jahresbeitrages;
 6. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes;
 7. Beschlußfassung über Änderungen der Satzung und über die Auflösung des Vereins;
 8. Beschlußfassung über die Beschwerde gegen die Ablehnung des Aufnahmeantrages sowie über die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschuß des Vorstandes;
 9. Ernennung von Ehrenmitgliedern.
- (3) In Angelegenheiten, die in den Zuständigkeitsbereich des Vorstandes fallen, kann die Mitgliederversammlung Empfehlungen an den Vorstand beschließen. Der Vorstand kann seinerseits in Angelegenheiten seines Zuständigkeitsbereiches die Meinung der Mitgliederversammlung einholen.

§ 11 Einberufung der Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung hat einmal jährlich, spätestens sechs Monate nach Ablauf eines Geschäftsjahres stattzufinden. Die Einladung erfolgt durch den Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein bekanntgegebene Adresse gerichtet ist.

§ 12 Durchführung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch die/den stellvertretende/n Vorsitzende/n und bei dessen Verhinderung durch den Kassenwart geleitet.
Ist kein Vorstandsmitglied vorhanden, bestimmt die Versammlung eine LeiterIn. Bei der Wahl der VersammlungsleiterIn übernimmt das älteste anwesende Vereinsmitglied die Leitung.
- (2) Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorangehenden Diskussion einem von der Mitgliederversammlung bestimmten Wahlausschuß übertragen werden.
- (3) Die Art und Durchführung der Versammlung legt die VersammlungsleiterIn fest.
Eine Abstimmung muß schriftlich und geheim durchgeführt werden, wenn mindestens ein Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragen.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Die VersammlungsleiterIn kann Gäste zulassen. Über die Zulassung der Presse, des Rundfunks und des Fernsehens beschließt die Mitgliederversammlung.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlußfähig. Soll über eine Satzungsänderung oder die Auflösung des Vereins abgestimmt werden, so muß mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sein.
- (6) Beschlüsse werden im allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefaßt. Eine Satzungsänderung oder die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
- (7) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das von der jeweiligen VersammlungsleiterIn und der ProtokollführerIn zu unterzeichnen ist. (ProtokollführerIn ist die von der Mitgliederversammlung gewählte SchriftführerIn.) Die ProtokollführerIn wird von der VersammlungsleiterIn bestimmt, ProtokollführerIn kann auch ein Nichtmitglied sein. Das Protokoll soll Feststellungen über Ort und Zeit der Versammlung, Person der VersammlungsleiterIn und der ProtokollführerIn, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung enthalten. Bei Satzungsänderungen soll der genaue Wortlaut angegeben werden.

§ 13 Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung

Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, daß weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Die VersammlungsleiterIn hat zu Beginn der Versammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrages ist eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

§14 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Außerordentliche Mitgliederversammlungen können durch den Vorstand nach Bedarf einberufen werden. Eine Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung hat zu erfolgen, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb eines Monats einzuberufen, wenn mindestens 1/5 der Mitglieder dies beim Vorstand unter Angabe der Tagesordnung schriftlich beantragt. Für die Durchführung der außerordentlichen Mitgliederversammlung gelten §§12, 13 dieser Satzung entsprechend.

§15 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Schuljahr und gilt von 1.09. bis 31.08.. Das erste Jahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr.

§ 16 Auflösung des Vereins

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in § 12 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die/der Vorsitzende und die/der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte LiquidatorInnen.

(2) Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, daß der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird und seine Rechtsfähigkeit verliert. Eine Auflösung des Vereins hat insbesondere bei Wegfall des bisherigen Zweckes zu erfolgen.

§ 17 Anfallberechtigung

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das nach Abdeckung aller Verbindlichkeiten noch vorhandene Vermögen an eine vom Vorstand zu bestimmende gemeinnützige Institution, die es zu den in § 2 genannten oder ähnlichen Zwecken zu verwenden hat.

Die vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung vom 22. 2. 2000 errichtet.